



Wolfgang Ulbricht
DW: 83
E-Mail: wolfgang.ulbricht@nueziders.at
Zl. 003-3-2
Nüziders, 17.04.2018

Errichtung eines Hallenneubaues bei der Ervo GmbH an der Gemeindestraße Kuhbrückweg
– Durchführung von Bauarbeiten auf und neben der Straße von Mittwoch, 18.04.2018 ab
07.00 Uhr bis Freitag 21.12.2018 18.00 Uhr

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 b und 7 in Verbindung mit § 94 d Z 16 der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. 30/1995 in der geltenden Fassung, wird aufgrund von Bauarbeiten zur Errichtung eines Hallenneubaues beim Betriebsstandort Kuhbrückweg 3 der Ervo GmbH für den nordostseitigen Teilbereich der Gemeindestraße „Kuhbrückweg“ auf Höhe der Betriebsliegenschaft GST-NR 2339/5 und 2339/4 im Gemeindegebiet von Nüziders **von Mittwoch, 18.04.2018 ab 07.00 Uhr bis Freitag 21.12.2018 18.00 Uhr** im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

Nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung gelten auf der Gemeindestraße „Kuhbrückweg“ im obgenannten Bereich für die Dauer der Bauarbeiten folgende Beschränkungen:

1. Die Einengung der Fahrbahn auf der Gemeindestraße „Kuhbrückweg“ ist in beiden Fahrtrichtungen mittels der erforderlichen Anzahl von Straßenverkehrszeichen nach § 50 Z 9 StVO 1960 „Baustelle“ in beiden Richtungen sowie am unteren (nordseitigen) Baustellenbeginn mit dem Straßenverkehrszeichen nach § 50 Z 8 b „Fahrbahnverengung“ kundzumachen.
2. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benutzen müssen, vor der Fahrbahnege bei Gegenverkehr zu warten – Kundmachung „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gem. S 52 Z 5 StVO.
3. Am unteren (nordseitigen) Baustellenbeginn ist dies mit dem Hinweiszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gem. § 53 Z 7 a StVO kundzumachen.
4. Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, in der geltenden Fassung, mit der Anbringung der obgenannten Straßenverkehrszeichen in Kraft bzw. mit der Entfernung wieder außer Kraft gesetzt.
5. Der Zeitpunkt und Ort des Anbringens der Verbotsschilder ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten und im angeschlossenen Formular einzutragen. Dieser Aktenvermerk ist der Gemeinde Nüziders spätestens 3 Tage nach Aufstellung der Verkehrszeichen vorzulegen.

Der Bürgermeister
i.A.

Wolfgang Ulbricht



Ergeht an:

Karl Gabriel Baumeister GmbH, z.Hd. Hubert Mayr, Bundesstraße 8, 6714 Nüziders
per mail voraus: hubert.mayr@gabrielbau.at

Ergeht nachrichtlich an:

BH Bludenz, Polizeiabteilung, z.Hd. Florine Tschol, Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz
Mail: florine.tschol@vorarlberg.at

Polizeiinspektion Bludenz, Sparkassenplatz 2, 6700 Bludenz
Mail: pi-v-bludenz@polizei.gv.at

